



HVBG

HVBG-Info 12/1984 vom 19.07.1984, S. 0020 - 0022, DOK 401.12/017-BSG

**Auszahlung bei Verletzung der Unterhaltspflicht (§ 48 SGB I) -
BSG-Urteil vom 18.08.1983 - 7 RAr 101/81**

Auszahlung bei Verletzung der Unterhaltspflicht (§ 48 SGB I);
hier: BSG-Urteil vom 18.08.1983 - 7 RAr 101/81 -
Das BSG hat mit Urteil vom 18.08.1983 - 7 RAr 101/81 - folgendes
entschieden:

Leitsatz:

1. Durch den Begriff "in angemessener Höhe" in § 48 Abs. 1 SGB I wird dem Sozialleistungsträger ein Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Höhe des an die Unterhaltsberechtigten auszahlenden Betrages eingeräumt.
2. Es ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn der Sozialleistungsträger die "angemessene Höhe" des Auszahlungsbetrages unter Berücksichtigung der Tabelle (Anlage) zu ZPO § 850c ermittelt.
3. Für die Ermittlung der Höhe des Auszahlungsbetrages nach § 48 Abs. 1 SGB I ist es unerheblich, ob der Leistungsempfänger (Unterhaltsschuldner) durch die Auszahlung an Dritte sozialhilfeberechtigt wird.

Orientierungssatz:

Gleichrangigkeit von Unterhaltsberechtigten:

Gleiche Berechtigte (hier: Ehefrau und Kinder) haben gemäß § 1609 BGB und § 850d Abs. 2 ZPO hinsichtlich des materiellen Anspruchs als auch bei dessen prozessualer Durchsetzung den gleichen Rang.

Die unterhaltsrechtliche Gleichrangigkeit ist nicht von der Reihenfolge abhängig.